

Die Campusordnung des THG

1. Hausordnung

1.1. Grundsätze schulischen Zusammenlebens

Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller in der Schule vertretenen Gruppen. Um ein reibungsloses Miteinander zu gewährleisten, ist es nötig, die Grundsätze dieser Ordnung zu kennen. Dazu gehören:

- 1.1.1. Jeder Schüler hat ein Recht auf ungestörten Unterricht.
- 1.1.2. Jeder Schüler hat ein Recht auf Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit.
- 1.1.3. Jeder Schüler hat ein Recht darauf, sich individuell und ungestört im Rahmen der Gemeinschaft zu entfalten.
- 1.1.4. Jeder Schüler hat ein Recht auf Eigentum.
- 1.1.5. Das Schulgebäude mit seinen Einrichtungen gehört der Allgemeinheit und ist als Allgemeingut zu respektieren.

Die Einhaltung dieser allgemeinen Grundsätze schulischen Zusammenlebens wird durch die Hausordnung geregelt.

1.2. Verhalten auf dem Schulweg

- 1.2.1. Vor Unterrichtsbeginn sind Schüler sowie Eltern Verkehrsteilnehmer und müssen sich den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend verhalten. Dies gilt vor allem für die Radfahrer, die bei starkem Verkehr auf der Hermannstraße besonders gefährdet sind.
- 1.2.2. Um Mitschüler nicht zu gefährden, müssen die Räder auf dem Schulgelände und im Schulgebäude (Fahrradkeller) geschoben werden. Es besteht keinerlei Haftung durch die Schule für abhanden gekommene oder mutwillig beschädigte Fahrräder. Motorisierte Zweiräder dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht im Fahrradkeller abgestellt werden.
- 1.2.3. Die Fahrräder dürfen nicht vor dem Schulgebäude abgestellt werden. Der Abstellplatz für Krafträder befindet sich gegenüber dem Haupteingang.

1.3. Verhalten vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss

- 1.3.1. Die Schüler können sich ab 7.15 Uhr im PZ des Schulgebäudes aufhalten. Der Zugang zum Treppenhaus wird um 7.45 Uhr freigegeben, die Klassenräume werden zu Unterrichtsbeginn vom jeweiligen Fachlehrer geöffnet.
- 1.3.2. Schüler, die erst zur 2. oder 3. Stunde Unterricht haben, kommen, wenn es die Fahrgelegenheiten erlauben, erst 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn zur Schule und halten sich bis zum Unterrichtsbeginn auf dem Vorplatz, im PZ oder in der Mensa auf. Keinesfalls dürfen Klassenräume als Aufenthaltsräume benutzt werden.
- 1.3.3. Der Unterricht beginnt pünktlich. Verspätungen der Schüler werden festgehalten.

- 1.3.4. Fehlt zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft, so hat der Klassensprecher dies dem Sekretariat zu melden. Die Klasse hat sich dabei so zu verhalten, dass der Unterricht in den benachbarten Räumen nicht gestört wird.
- 1.3.5. Jeder Einzelne ist verpflichtet, die Unterrichtsräume und das Schulgelände sauber zu halten. Mit Schuleigentum ist verantwortlich und pfleglich umzugehen. Nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen und die Fenster zu schließen. Die Lehrkraft überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Raumes. Beschädigungen und grobe Verschmutzungen sollen unverzüglich der Schulleitung mitgeteilt werden.

1.4. Verhalten im Schulgebäude und in den Klassenräumen

- 1.4.1. Im Schulgebäude sind Rennen und Lärmen zu unterlassen, ebenfalls jegliches Verhalten, das zu Sachbeschädigung und Körperverletzung führen kann. Nach dem Ende der großen Pause gehen die Schüler zu ihren Unterrichtsräumen bzw. zur Sporthalle und stehen dort ruhig, bis der Fachlehrer kommt.
- 1.4.2. Das Betreten der Fachräume ohne den Fachlehrer ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Findet der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fachräumen statt, warten die Schüler auf ihren Fachlehrer vor der Glaswand im PZ, so dass Türen und Zugänge frei bleiben.
- 1.4.3. Jeder Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen verantwortlich. Auch nach dem Unterricht sollen sich die Klassenräume in einem ordentlichen Zustand befinden. Jeder Schüler setzt dann seinen Stuhl auf den Tisch und entfernt Papier und Abfälle von seinem Platz.
- 1.4.4. Die Klassenräume müssen zur großen Pause und nach Schluss des Unterrichts abgeschlossen werden.
- 1.4.5. Alle Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und können dort vom Verlierer abgeholt werden. Nicht abgeholte Sachen werden nach einem Jahr einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- 1.4.6. Handys dürfen im PZ und in der Mensa benutzt werden. Dies gilt auch für die WLAN-Nutzung. Darüberhinaus ist die Nutzung des WLAN-Netzwerkes auch in der Mediothek erlaubt.
Im Unterricht müssen Handys, Smartphones, etc. ausgeschaltet sein, die WLAN-Nutzung erfolgt hier nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft oder einer aufsichtsführenden Person.
Die Benutzung oder das Mitführen elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Handys, iPhones etc.) während einer Arbeit oder Klausur – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
Vor Klausuren müssen Handys, Smartphones etc. bei der aufsichtsführenden Lehrkraft abgegeben werden. Schülerinnen und Schüler, die ihr Handy trotz Aufforderung nicht abgeben, setzen sich dem Verdacht aus, möglicherweise einen vorsätzlichen Täuschungsversuch zu planen.
- 1.4.7. Wegen eines Verstoßes einbehaltene Handys werden bei der Schulleitung abgegeben und können nach Schulschluss dort abgeholt werden. Die Schüler erhalten ein Schreiben, in dem der Verstoß gegen die Campusordnung festgehalten wird. Das Schreiben ist unterschrieben zurückzugeben.
- 1.4.8. Bild- und Tonaufnahmen von Lehrern, Schülern und Eltern sind ausdrücklich untersagt.
- 1.4.9. Einbehaltene Handys werden bei der Schulleitung abgegeben und können nach Schulschluss dort abgeholt werden.

- 1.4.10. Das Mitbringen von Spiel-, Sport-, Musik- und elektronischen Geräten ist nicht gestattet, falls dies nicht ausdrücklich durch die Lehrer erlaubt wurde. Bei Zuwiderhandlung können diese Gerätschaften jederzeit von Lehrern sichergestellt werden.
- 1.4.11. Bei Verlust von elektronischen Geräten und Handys haften – ohne Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall – weder Lehrer noch Schüler noch Eltern.

1.5. Verhalten in den Pausen

- 1.5.1. In den großen Pausen verlassen alle Schüler die Klassen- bzw. Fachräume und halten sich auf dem Pausenhof, im Pädagogischen Zentrum oder in der Mensa auf. Der Platz vor dem Haupteingang ist für Schüler der Unter- und Mittelstufe nicht als Pausenhof benutzbar. Das Verlassen des Schulgeländes ist für Schüler der Klassen 5 bis 10 nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Aufsicht führende Lehrer.
- 1.5.2. Schüler der 5. – 10. Klasse dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und während der Pausen grundsätzlich nicht verlassen. Als Ausnahme gilt die Mittagspause der Langtage, wenn zu Hause gegessen wird. Die Schüler der Oberstufe sind von dieser Regelung ausgenommen, unterliegen aber beim Verlassen des Schulgeländes nicht mehr der schulischen Aufsicht.
- 1.5.3. In den großen Pausen darf die Sporthalle ohne Erlaubnis der Sportlehrer nicht aufgesucht werden.
- 1.5.4. Die Schüler der Stufen 11 und 12 können ihre Pausen im Oberstufenraum verbringen oder das Gebäude verlassen. Es ist nicht erlaubt, in dem Oberstufenraum Speisen oder Getränke zuzubereiten.
- 1.5.5. Im Winter ist das Schneeballwerfen und "Waschen" wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Das Betreten der Grünanlagen, die die Schule umgeben, ist nicht erlaubt. Papier und Abfälle sind nach Stoffen getrennt in die jeweils vorgesehenen Abfallbehälter (Papier, „gelber Sack“, Restmüll) zu entsorgen.
- 1.5.6. Flure und Treppenhaus sind keine Aufenthaltsräume während der Pausen.

1.6. Sonstige Verhaltensgrundsätze

- 1.6.1. Das Essen und Trinken während des Unterrichts darf nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Fachlehrer erfolgen. Der Genuss von Kaugummi hat während des Unterrichts zu unterbleiben.
- 1.6.2. Der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Sonderregelungen werden von Fall zu Fall getroffen.
- 1.6.3. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude besteht für Schüler und Lehrer Rauchverbot.
- 1.6.4. Das Verhalten bei Feueralarm wird durch die Alarmpläne in den Klassenzimmern geregelt. Die Fluchtwege sind stets frei zu halten.
- 1.6.5. Alle ungenutzten Räumlichkeiten werden von den Lehrkräften abgesperrt.
- 1.6.6. Plakate und Handzettel dürfen im Schulbereich nur mit der Genehmigung der Schulleitung ausgehängt bzw. verteilt werden. Nach Ablauf der Veranstaltungen sind diese Plakate selbstständig wieder zu entfernen.

2. Aulaordnung

2.1. Die Aula dient ausschließlich besonderen Veranstaltungen und Schulprojekten, für die herkömmliche Unterrichtsräume (Klassenzimmer, Mehrzweckraum) zu klein sind. Der Charakter der Aula als Festraum für Theater, Konzerte und Vorträge muss erhalten bleiben.

2.2. Die Belegung der Aula ist zu folgenden Zwecken möglich:

2.2.1. Größere Schulveranstaltungen (Elternabende etc.)

2.2.2. Veranstaltungen für Theater und Musik

2.2.3. Unterrichtsveranstaltungen (klassenübergreifende Veranstaltungen, Vorträge sowie interne Veranstaltungen)

2.2.4. Außerschulische Veranstaltungen (Benutzung durch die Kommune oder Fremdvermietung)

In den übrigen Zeiten ist die Aula grundsätzlich geschlossen. Die Vergabe der Schlüssel erfolgt im Sekretariat nach obiger Nutzungs- und Belegungsvorgabe. Jede Nutzung muss beantragt und mit dem Terminplan der Aula abgestimmt werden.

2.3. Ordnung und Sauberkeit in der Aula müssen ebenso selbstverständlich wie in öffentlichen Theater- und Konzertsälen sein. Das Mitnehmen von Getränken, Essen und das Kauen von Kaugummi ist streng verboten. Mäntel und Taschen werden grundsätzlich an der Garderobe abgelegt bzw. im Klassenzimmer gelassen. Mitgenommen werden dürfen nur Gegenstände, die dem unmittelbaren Unterrichtszweck dienen. Bei Unterrichtsveranstaltungen gehen die Schülerinnen und Schüler in Begleitung einer Lehrkraft in die Aula.

3. Mediotheksordnung

- 3.1. Die Mediothek ist fester Bestandteil des Schulprogramms des Theodor-Heuss-Gymnasiums. Die Mediothek steht Schülern wie Lehrern zur Verfügung und ist als Ort der Ruhe, des Lesens und Lernens konzipiert.
- 3.2. Die Mediothek steht Schülern aller Jahrgangsstufen wie Lehrern montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung, sofern die Aufsicht gewährleistet ist. Die Schulleitung sorgt für eine lückenlose Aufsicht während der Öffnungszeiten. Ohne Aufsicht ist die Benutzung der Mediothek für Schüler nicht gestattet. Sie ist primär für individuelles Arbeiten gedacht. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass in der Mediothek Ruhe herrscht.
- 3.3. Die Mediothek ist im Prinzip eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Büchern und Fachzeitschriften findet nur in einem begrenzten Rahmen statt. Die Ausleihe und Rückgabe erfolgen ausschließlich über die Aufsichtskräfte der Mediothek und setzen voraus, dass für den ausleihenden Schüler oder Lehrer ein computerlesbarer Benutzerausweis existiert; eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Eine eigenmächtige Entnahme von Büchern oder Fachzeitschriften ist nicht zulässig.
- 3.4. Verhaltensregeln
 - 3.4.1. Jacken und Taschen sind in der Mediothek nicht zulässig und müssen rechts vom Eingang abgelegt werden.
 - 3.4.2. Um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Mediotheksbestände zu vermeiden, ist der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art in der Mediothek strikt untersagt.
 - 3.4.3. Die benutzten Medien sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den ursprünglichen Platz zurückzustellen. Bei Verlust oder starker Beschädigung eines Mediums muss der Benutzer oder Entleiher Ersatz im Werte des aktuellen Wiederbeschaffungspreises leisten.
- 3.5. Die Benutzerordnung für das Computer-Netzwerk am Theodor-Heuss-Gymnasium ist integrierter Bestandteil der Benutzerordnung für die Mediothek. Die Rechner dienen ausschließlich der fachwissenschaftlichen Arbeit und Recherche. Die Nutzung zu privaten oder fachfremden Zwecken ist nicht zulässig. Insbesondere sind der Besuch von verbotenen Internetseiten, Chatrooms oder die Beschäftigung mit Computerspielen nicht erlaubt. Da die Mediothek ein Ort der Ruhe ist, bleiben die Lautsprecher an den Rechnern ausgeschaltet.
- 3.6. Zuwiderhandlung

Jede Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzordnung hat den sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss von der Benutzung der Mediothek zur Folge.

4. Mensaordnung

- 4.1. Die Mensa ist von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet, an Langtagen bis 14.00 Uhr. Mittagessenszeit ist von 13.10 Uhr bis 14.00 Uhr.
- 4.2. Auf Sauberkeit ist zu achten. Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nicht umgestellt werden.
- 4.3. Die Mensa darf auch als Arbeitsraum genutzt werden, wenn angemessene Ruhe und Ordnung gewahrt wird. Während der Mittagessenszeit ist sie allerdings dem reinen Essensbetrieb vorbehalten.
- 4.4. Tablett und Geschirr sind nur in der Mensa zu benutzen und sind nach Benutzung in die Ablagen zu stellen.
- 4.5. Das Essen muss grundsätzlich in der Mensa verzehrt werden. Lediglich kleinere kalte Snacks dürfen während der Pausen auch im Bereich des PZ gegessen werden.
- 4.6. Gegenseitige Rücksichtnahme und gesittetes Benehmen sind auch in der Mensa selbstverständlich.
- 4.7. Den Anweisungen des Mensapersonals ist Folge zu leisten.
- 4.8. Bei Zuwiderhandlungen und ungebührlichem Benehmen kann die Schule einen Ausschluss von der Mensabnutzung aussprechen.

5. Nutzungsordnung der EDV Einrichtungen am THG

- 5.1. Für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen besteht an unserer Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Nutzungsordnung.
- 5.2. Verhalten in den Multimediäräumen
 - 5.2.1. Jeder Benutzer trägt durch seine Mithilfe dafür Sorge, dass nachfolgende Benutzer erfolgreich arbeiten und lernen können.
 - 5.2.2. Änderungen an der Erscheinungsoberfläche des Betriebssystems oder Änderungen, die die Stabilität des Netzwerks gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
 - 5.2.3. Dateien dürfen nicht auf der lokalen Festplatte, sondern nur in freigegebene Verzeichnisse auf dem Server gespeichert werden.
 - 5.2.4. Die Arbeitsstationen sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäß herunterzufahren, damit sichergestellt ist, dass die Benutzer ordentlich vom Netzwerk abgemeldet sind.
 - 5.2.5. Stühle, Tastaturen und Mäuse sind ordentlich am Tisch zu hinterlassen, Arbeitsblätter, Ausdrucke etc. vom Arbeitsplatz zu entfernen. Der Raum muss nach Benutzung verschlossen werden.
 - 5.2.6. Das Essen und Trinken ist in den Multimedia-Räumen nicht gestattet.
- 5.3. Aufsicht
 - 5.3.1. Die Aufsicht der in den Multimedia-Räumen arbeitenden Schüler ist grundsätzlich jederzeit sicherzustellen. Schüler der Sek. I dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in den Multimedia-Räumen aufhalten. Das Selbstlernzentrum (Raum 201) darf nur durch Schüler der Sek II benutzt werden, die nach Eintrag in eine entsprechende Liste im Sekretariat den Schlüssel für den Raum erhalten.
 - 5.3.2. Oberstes Ziel ist ein technisch störungsfreier Betrieb. Damit dies gewährleistet werden kann, müssen auftretende Fehler mit der entsprechenden Fehlermeldung dem Administrator mitgeteilt werden.
- 5.4. Software und Installation
 - 5.4.1. Ohne Rücksprache dürfen keine Veränderungen bzw. Neuinstallationen an der Software-Ausstattung vorgenommen werden.
 - 5.4.2. Auch aus Gründen des Lizenzrechts und wegen Virengefahren ist es nicht gestattet, Programme von zu Hause mitzubringen und diese auf den Rechnern zu installieren.
 - 5.4.3. Neuinstallationen werden zentral in Absprache mit dem Administrator vorgenommen.
 - 5.4.4. Benutzer, die unbefugt lizenzierte Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netzwerk kopieren, machen sich vor dem Gesetz strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

5.5. Benutzung des Internets

- 5.5.1. Das Herunterladen von Dateien aus dem Internet (Download) ist nur mit der Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft zulässig.
- 5.5.2. Internetseiten mit rassistischem, pornographischen oder diskriminierenden Inhalt dürfen nicht besucht werden.
- 5.5.3. Werden Informationen ins Internet versandt, geschieht dies unter der Domäne bzw. dem Namen des Theodor-Heuss-Gymnasiums. Jede versendete Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetnutzer und -betreiber unmittelbar oder mittelbar mit dem Theodor-Heuss-Gymnasium in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt, den Internet-Zugang des Theodor-Heuss-Gymnasiums zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule auf irgendeine Weise Schaden zuzufügen.

5.6. Datenschutz und Datensicherheit

- 5.6.1. Alle auf dem Netzwerk befindlichen Daten (einschl. persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff des Netzwerkadministrators, insbesondere die Daten, die Auskunft über die im Internet besuchten Webseiten geben.
- 5.6.2. Im Netzwerk sind die Systembereiche und persönlichen Bereiche durch Passwörter geschützt. Im Interesse eines wirksamen Schutzes gegen unbefugte Zugriffe sind diese geheim zu halten.
- 5.6.3. Ein Rechtsanspruch der Benutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber dem Theodor-Heuss-Gymnasium besteht nicht.
- 5.6.4. In der Schule dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewalt- verherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Andere Personen dürfen durch die erstellten Inhalte nicht beleidigt werden. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft.

5.7. Zuwiderhandlungen

- 5.7.1. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung ziehen neben dem Entzug der
- 5.7.2. Nutzungsberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsstationen disziplinarische und schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich..
- 5.7.3. Reparatur- oder/und Instandsetzungskosten, die sich aufgrund von mutwilliger Manipulation oder Beschädigung der Soft- und Hardware ergeben, tragen in vollem Umfang die verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

5.8. Beachtung von Rechten Dritter

Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z. B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen verwendet werden. Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten, d. h. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Urheberin oder des Urhebers auf eigenen Internetseiten verwendet werden. Unbenommen dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass die Schule auf ihrer Homepage Fotos von Schulveranstaltungen veröffentlicht.

5.9. Verantwortlichkeit

Grundsätzlich ist jeder für die von ihr bzw. von ihm erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend zur Verantwortung gezogen werden. Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

5.10. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule protokolliert den Datenverkehr, speichert ihn zeitlich begrenzt und nimmt auch Stichproben vor. Dazu gehört auch die Einsichtnahme in verschickte und empfangene E-Mails. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

6. Ordnung für das Sportgelände und den Sportunterricht

- 6.1. Die in den Sporthallen und den Außenanlagen vorhandenen Geräte, Hilfsgeräte und weiteren Einrichtungsgegenstände werden pfleglich behandelt. Eventuelle Schäden werden der zuständigen Lehrkraft sofort gemeldet.
- 6.2. Das Betreten und der Aufenthalt in den Sporthallen, einschließlich Umkleiden und Gängen, ist nur während der Unterrichtszeit und bei Anwesenheit der Aufsicht führenden Lehrkraft, des Übungsleiters oder Trainers gestattet.
- 6.3. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Sportunterricht geeignete Sportbekleidung tragen. Die Hallen dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die eine abriebfeste, helle und saubere Sohle haben.
- 6.4. Uhren, Armbänder, Ketten, Ringe und sonstige Schmuckgegenstände müssen wegen der Verletzungsgefahr während des Sportunterrichts abgenommen werden.
- 6.5. Wertsachen können zu Beginn der Sportstunde der verantwortlichen Lehrkraft übergeben werden. Es wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände, die der Lehrkraft übergeben wurden.
- 6.6. Kann ein Schüler wegen einer Erkrankung am Sport nicht aktiv teilnehmen, so ist dies am betreffenden Tag durch ein Entschuldigungsschreiben dem Sportlehrer mitzuteilen. Damit ist er von der aktiven Mitarbeit im Unterricht befreit. Die Anwesenheit im Sportunterricht ist selbstverständlich dennoch verpflichtend.
- 6.7. Eine generelle Befreiung vom Sportunterricht kann nur auf Antrag und mit ärztlichem Attest von der Schulleitung erteilt werden.
- 6.8. Chronische Erkrankungen, Allergien, Herz-Kreislauf-Insuffizienzen, Asthmaprobleme, Medikamentengebrauch o.ä. müssen der Sportlehrkraft mitgeteilt werden.

Radevormwald, den 01.07.10

gez. OStD Matthias Fischbach-Städing (Schulleiter)

gez. OStR Wolfgang Forster (Vorsitzender des Lehrerrats)

gez. Dr. Bernd Richter (Schulpflegschaftsvorsitzender)

gez. Anne-Kathrin Fischer (Schülersprecherin)

(Stand: 2. Oktober 2012)